



Die LAG Kehdingen-Oste erarbeitete sich gemeinsam eine GO, die die nachfolgend aufgeführten Punkte beinhaltet:

- Name und Gebiet
- Organisationsstruktur
- Ziel und Zweck
- Aufgaben und Zuständigkeiten
- LAG-Geschäftsstelle
- Mitgliedschaft
- Vorsitz und Sprecher
- Beschlussfassung
- Sitzungen
- Arbeitskreise und Projektgruppen
- Leader-Arbeitsforen / Gesprächstage
- Regionalmanagement
- Allgemeine Grundsätze

Die Handlungsgrundlage der LAG ist folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Name und Gebiet

Die Zweckvereinigung bestehend aus den Gemeinden Drochtersen, Osten und Hechthausen sowie den Samtgemeinden Oldendorf-Himmelpforten, Nordkehdingen und Land Hadeln (für Oberndorf und Geversdorf) führt den Namen „Kehdingen-Oste“. Sie gründet im Rahmen der Fortschreibung des Regionalen Entwicklungskonzeptes (REK) als Leader-Wettbewerbsbeitrag sowie ggf. für die Leader-Laufzeit von 2023 bis voraussichtlich 2027 eine Lokale Aktionsgruppe (LAG) mit gleichlautendem Namen.

§ 2

Organisationsstruktur

Die Leaderregion Kehdingen-Oste bildet folgende Organisationseinheiten:

1. Die lokale Aktionsgruppe
2. Die Leader-Geschäftsstelle
3. Das Regionalmanagement
4. Handlungsfeldbezogene Arbeitskreise -optional-
5. Projektgruppen -optional-



§ 3

Ziel und Zweck

Ziel und Zweck der LAG ist es, die Fortschreibung des REKs zielführend zu begleiten, zu organisieren und koordinierend zu unterstützen.

Dabei spielt die nachhaltige Inwertsetzung der regionsspezifischen Ressourcen im Rahmen einer basiskommunikativen Förderung der ermittelten Stärken und einer Verringerung der festgestellten Schwächen sowie die Einbindung daraus folgender Ergebnisse und Erkenntnisse in das Gesamtkonzept eine entscheidende Rolle. Dies geschieht u.a. durch Kooperation und Vernetzung der öffentlich-privaten Partnerschaften. Die LAG reagiert auf Entwicklungsveränderungen und implementiert diese in die Fortschreibung des REK.

Die umfassende Information der Öffentlichkeit erfolgt im Rahmen der o.g. Ziele. Grundlage allen Handelns sind Leitbild bzw. Leitlinien zur nachhaltigen Regionalentwicklung der Region Kehdingen-Oste und die darauf aufbauende Entwicklungsstrategie.

Die LAG Kehdingen-Oste setzt sich zum Ziel, die bereits bestehenden europäischen Netzwerke in Form von Kooperationsverabredungen weiter auszubauen bzw. neue zu initiieren und sich entsprechend transparent einzubringen.

Die schwerpunktmäßigen Handlungsfelder sind:

- Demographie, Innenentwicklung, Bildung
- Soziales, Kultur, Vereine
- Natur, Klimaschutz, Energie
- Wirtschaft, Qualifizierung, Wettbewerbsfähigkeit
- Mobilität, Nahversorgung, Infrastruktur

Das Querschnittsthema Digitalisierung umfasst alle Handlungsfelder.

§ 4

Aufgaben und Zuständigkeiten

Die LAG

- erarbeitet eine Entwicklungsstrategie für die Region und schreibt diese fort;
- entscheidet über die Vergabe von Fördermitteln im Rahmen ihrer Kompetenz;
- wählt für die Förderung Projekte aus, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie dienen;
- als Grundlage für die Projektauswahl dient ein Kriterienkatalog, der von der LAG in Übereinstimmung mit der Entwicklungsstrategie erstellt, beschlossen und nach Bedarf fortgeschrieben wird;
- initiiert und koordiniert Projekte, die der Umsetzung der Entwicklungsstrategie dienen;



- trägt durch Wissen und Erfahrungen ihrer Mitglieder zum Aufbau eines Informationsnetzwerkes bei, das insbesondere durch die Geschäftsstelle, die Mitglieder und Partner der LAG sowie durch die in die Projekte eingebundenen Akteure zur Verwirklichung der o.g. Ziele und zur Schaffung von Synergieeffekten zu nutzen ist;
- bietet Unterstützung für die in die Projekte eingebundenen Akteure auf allen den Mitgliedern der LAG möglichen Ebenen;
- sorgt für den Austausch von Ergebnissen und Erfahrungen im Rahmen der Netzwerke.

§ 5

LAG-Geschäftsstelle

Die LAG-Geschäftsstelle wird einer Kommune übertragen. Sie kann auf Wunsch auch dem Regionalmanagement übertragen werden. Die LAG richtet bei finanzieller Absicherung eine Geschäftsstelle mit folgenden Aufgaben ein:

- Projektarbeit (Vorbereitung, Begleitung),
- Finanzverwaltung im Rahmen der Gesamtverantwortung,
- Organisation / Koordinierung,
- Öffentlichkeitsarbeit.

Die LAG-Geschäftsstelle übernimmt die Verwaltungs- und Organisationsaufgaben der LAG, übernimmt die Einladungen zu den jeweils geplanten Veranstaltungen im Rahmen des Leader-Wettbewerbsbeitrages und im Falle des Zustandekommens der Leader-Region alle weiteren Veranstaltungen im Leader-Prozess.

§ 6

Mitgliedschaft

Mitglieder der LAG sind in der Regel Institutionen und Organisationen wie Vereine, Verbände und bestimmte Einrichtungen, die im Projektgebiet wirken oder ansässig sind (Wirtschafts- und Sozialpartner). Die jeweiligen Institutionen und Organisationen entsenden je einen Vertreter / eine Vertreterin in die LAG. Zusätzlich bleiben sieben Mitglieder aus der LAG 2014 - 2020 WiSo-Partner in der LAG 2023 - 2027.

Alle sind in vorliegender Geschäftsordnung als "Mitglieder" bezeichnet (s. Anlage 1).

Mitglieder der LAG Kehdingen-Oste sind die Gemeinden Drochtersen, Osten und Hechthausen sowie die Samtgemeinden Nordkehdingen, Oldendorf-Himmelpforten und Land Hadeln für Oberndorf und Geversdorf.



Die LAG Kehdingen-Oste hat 25 stimmberechtigte Mitglieder:

12 Organisationen

7 Personen

6 Kommunen

Aufgrund dieser Zahl wird auf die Vertreter:innenregelung verzichtet.

Beratende Mitglieder ohne Stimmrecht sind das Amt für regionale Landesentwicklung, die Agentur für Wirtschaftsförderung Landkreis Cuxhaven, das Planungsamt des Landkreises Stade, ein/e kommunaler Klimaschutzmanager:in aus der Region sowie je eine Vertretung für die Jugend und für Soziales.

Die Mitgliedschaft einer Organisation oder Person in der LAG beginnt mit der Unterzeichnung der Geschäftsordnung und endet mit Austritt oder Auflösung der Organisation sowie bei Zuwiderhandeln gegen die Geschäftsordnung mit dem Ausschluss.

Die LAG muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen sein. Der Frauenanteil sollte bei ca. 50 % liegen. Der Anteil von Amts- und Behördenvertretern an der Mitgliedschaft darf 50 % nicht überschreiten.

Über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern entscheiden die anwesenden, stimmberechtigten LAG-Mitglieder mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Auf begründeten eigenen Wunsch können die Mitglieder der Wirtschafts- und Sozialpartner aus der LAG ausscheiden. Die Wiederbesetzung erfolgt einvernehmlich gemäß der Funktion des ausgeschiedenen Mitglieds hinsichtlich seiner Herkunft als Wirtschafts- oder Sozialpartner.

Der Ausschluss eines LAG-Mitglieds mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit ist ebenfalls möglich, sobald ein LAG-Mitglied unentschuldig drei LAG-Sitzungen in Folge ferngeblieben ist.

Die Vertreter der Kommunen können ausgetauscht werden, der Austritt einer an der LAG grundsätzlich beteiligten Kommune ist nicht möglich.

Die Vertreter bzw. Stellvertreter der Mitgliedsinstitutionen der LAG informieren die Institutionen und Organisationen, die sie vertreten, über die Entscheidungen und Vorhaben der LAG und tragen im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeitsfelder zum Gelingen der Projekte bei.



§ 7

Vorsitz und Sprecher

Die LAG wählt aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für zunächst 2 Jahre. Der oder die Vorsitzende vertritt die LAG nach außen und nimmt die Vertretung sowie die Interessen und Anliegen der LAG gegenüber der Öffentlichkeit wahr.

§ 8

Beschlussfassung

Die LAG ist beschlussfähig unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Abstimmung über Einzelanträge erfolgt grundsätzlich offen, auf Antrag eines LAG-Mitgliedes ist jedoch geheim abzustimmen.

Beschlüsse werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, wobei der Anteil der Wirtschafts- und Sozialpartner zu jeder Beschlussfassung mindestens 50% betragen muss.

Wenn auf Grund dieser Regelung eine Beschlussunfähigkeit vorliegt, kann ein „Vorbehaltsbeschluss“ gefasst werden. Die Voten der fehlenden Stimmberechtigten werden nachträglich im schriftlichen Verfahren (postalisch, per Fax oder E-Mail) eingeholt. Nach Ablauf einer Verschweigefrist von einem Monat wird eine Zustimmung unterstellt.

Mitglieder, die persönlich an dem abzustimmenden Projekt beteiligt sind, sind von der jeweiligen Beschlussfassung und Beratung ausgeschlossen. Eine persönliche Beteiligung liegt vor, wenn die Projektentscheidung der Person selbst, Angehörigen oder einer vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde. Hiervon ausgenommen sind die kommunalen Vertreter, soweit die Beschlussfassung nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für den Vertreter selbst oder dessen Angehörigen verbunden ist, sondern sich auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle bezieht, die das Mitglied vertritt.

Eine persönliche Beteiligung im oben aufgeführten Sinne ist von den Mitgliedern vor der Beschlussfassung anzuzeigen.

§ 9

Sitzungen

Die LAG Kehdingen-Oste tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Auf Antrag von $\frac{1}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder der LAG kann eine Sitzung der LAG einberufen werden.



Sitzungen können sowohl in Präsenz als auch als Online-Veranstaltungen durchgeführt werden.

Die Geschäftsstelle lädt zu diesen Sitzungen schriftlich mindestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ein und fügt jeder Einladung einen Vorschlag zur Tagesordnung sowie eine Vorstellung der zu behandelnden Projekte in Form einer Projektskizze bei.

In dringenden Fällen ist eine Abkürzung der Ladungsfrist zulässig.

Die Geschäftsstelle fertigt ein Protokoll jeder LAG-Sitzung an und versendet es an die LAG-Mitglieder, außerdem wird es im Internet veröffentlicht.

Die LAG-Sitzungen sind öffentlich und die Termine und Projektskizzen im Internet bekannt zu geben.

§ 10

Arbeitskreise und Projektgruppen

Handlungsfeld-orientierte Arbeitskreise und Projektgruppen können ergänzend zur LAG wirken. Sie arbeiten umsetzungsorientiert, prozessoffen und basiskommunikativ. Die Arbeitskreise und Projektgruppen bauen auf bestehenden Erkenntnissen und Projektideen auf, aber entwickeln auch neue Vorhaben und Maßnahmen, über die die LAG informiert wird.

§ 11

Leader-Arbeitsforen / Gesprächstage

Bei Bedarf können Arbeitsforen oder auch Gesprächstage in Form einer öffentlichen Veranstaltung angeboten werden, zu der von der Geschäftsstelle eingeladen wird. Innerhalb der Arbeitsforen oder Gesprächstage können sich alle interessierten Personen aus der Leader-Region an dem Leader-Prozess beteiligen, indem sie sich über die Ergebnisse des Leader-Verfahrens informieren, austauschen, Empfehlungen aussprechen und ihre Mitarbeit in den Arbeitskreisen und Projektgruppen anbieten. Die Gesprächstage sollen in bereits geförderten Projekten oder Projekten, die gerade in der Förderung sind, stattfinden und Räume für Austausch und Kennenlernen eröffnen.

§ 12

Regionalmanagement

Bei finanzieller Förderung richtet die LAG Kehdingen-Oste ein Regionalmanagement ein. Das Regionalmanagement unterstützt die LAG-Geschäftsstelle bei allen Arbeiten:



Es

- bereitet die Sitzungen vor und nach
- klärt die Fördermöglichkeiten von Projektanträgen in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Bewilligungsstelle ab
- koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit und führt sie in Absprache mit den Sprechern der LAG durch
- vernetzt die für die Umsetzung von Projekten notwendigen Ansprechpartner
- berät potenzielle Ansprechpartner und ist ihre zentrale Anlaufstelle
- dokumentiert die geförderten Projekte und die von der LAG favorisierten Projekte, gibt sie an das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz bzw. an von ihm benannte Organisationen sowie an die nationale und europäische Vernetzungsstelle Leader weiter
- unterstützt Projektgruppen und Arbeitskreise bei der Planung und Umsetzung ihrer Projekte
- erstellt den Jahresbericht und
- arbeitet konkrete Arbeitsaufträge der LAG ab.

Das REM erstattet der LAG bei ihren Sitzungen Bericht und spricht Empfehlungen zur weiteren Vorgehensweise aus.

§ 13

Allgemeine Grundsätze

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung des Beschlusses der LAG Kehdingen-Oste 2023 - 2027 in Kraft.

Grundsätzlich ist die Geschäftsordnung auf unbestimmte Zeit angelegt. Zum Ablauf jeder EU-Förderperiode kann die LAG ihre Auflösung beschließen, sobald die letzten Abwicklungsschritte der laufenden EU-Förderperiode vollzogen sind.